

Merkblatt Sondertransport

Beantragung einer schiffahrtspolizeilichen Erlaubnis für die Durchführung eines Sondertransportes auf einer Bundeswasserstraße

Mit einer schiffahrtspolizeilichen Erlaubnis nach § 1.21 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08.10.1998 (BGBl. I S. 3155 – Anlageband) kann zum Verkehr zugelassen werden, wenn es sich um Fahrzeuge oder Verbände handelt, die kein Schiffsattest besitzen (Zulassung zum Verkehr) oder es sich um Schwimmkörper (Flöße, Pontons etc.), schwimmende Anlagen (Wohnschiffe, Stege etc.), Wasserflugzeuge, Flugboote, Tragflächenfahrzeuge, Bodeneffektfahrzeuge oder Luftkissenfahrzeuge handelt. Dieser Antrag ist beim WSA Brandenburg zu stellen.

Die vorzulegenden Unterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Art des Fahrzeuges, Schwimmkörpers oder schwimmender Anlage
2. Name, Anschrift, Telefonnummer des Antragstellers
3. Angabe der Wasserstraßen, die befahren werden sollen, wenn möglich mit Kilometerangabe
4. Beginn und Ende des Sondertransportes (Datum)
5. Name des Schiffsführers
6. Unterschrift des Antragstellers (Datum, Ortsangabe)

Gegebenenfalls muss der Sondertransport vor Ort besichtigt werden.

Anträge sollten möglichst frühzeitig gestellt werden, um eine rechtzeitige Bearbeitung sicher zu stellen.

Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg
Brielower Landstraße 1
Postfach 1336

14733 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 266-0
Fax: (03381) 266-321